

SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr.13 GARSTEDT

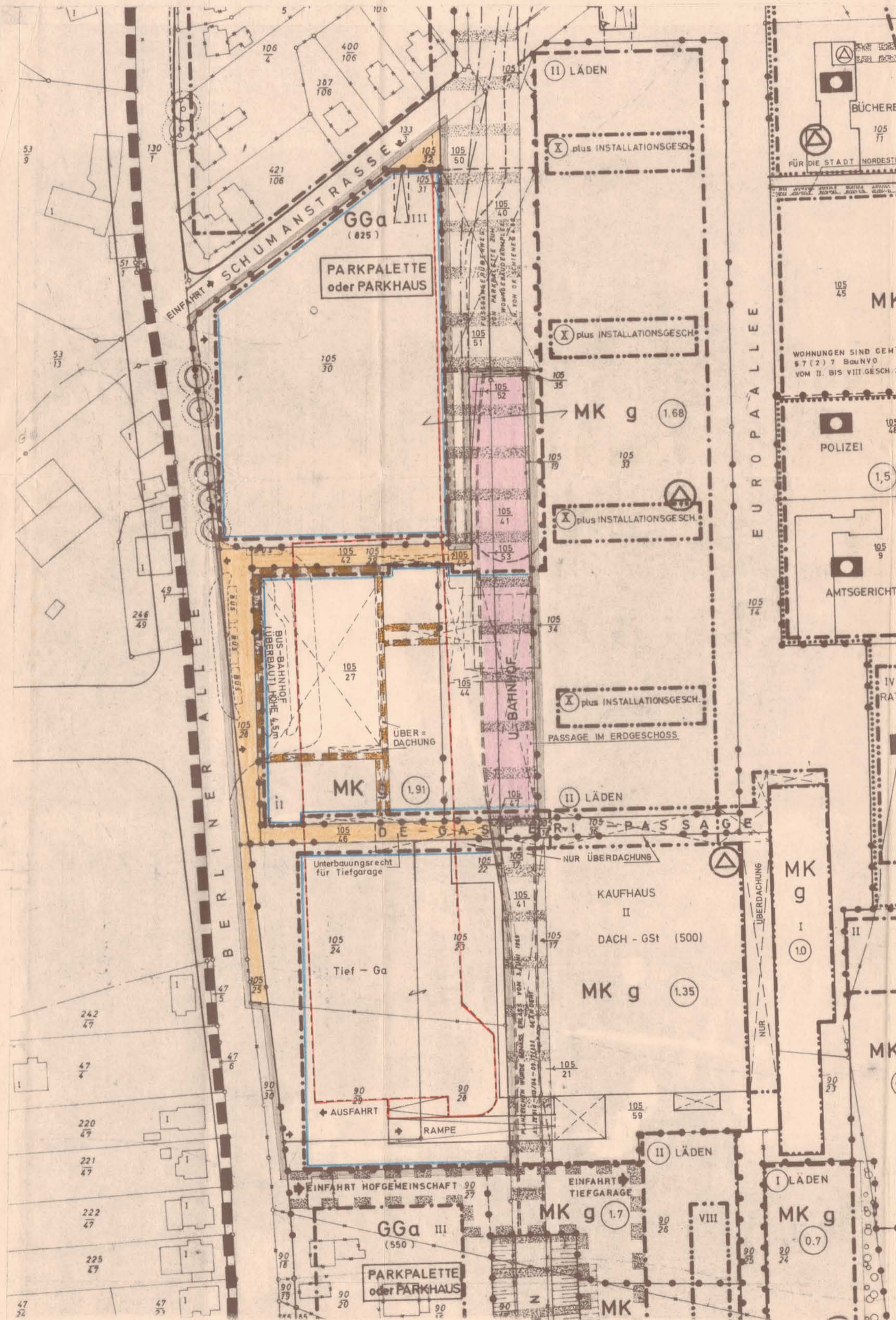
GEBIET: U-BAHNHOF GARSTEDT

—11.(VEREINFACHTE) ÄNDERUNG —

AUF GRUND DES §10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 9. DEZ. 1960 (GVBl. S. 186) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER STADTVERTRETUNG VOM 28. SEPT. 1976 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 11.(VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 13 - GARSTEDT - GEMÄSS § 13 Abs.1 BBauG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG ERLASSEN

PLANZEICHNUNG M 1:1000 (L.S.)

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBl. I S. 1234)		
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 5 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
	KERNGEBIETE	§ 7 Bau NVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 ff Bau NVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 ff Bau NVO
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BBauG
	BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22 Bau NVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	BAUGRENZEN	§ 23 Bau NVO
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN (GGa)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG
	TIEFGARAGEN SOWIE IHRE EIN- UND AUSFAHRTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG u. Nr. 12
	GRUNDSTÜCKSEINFARTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE ANLAGEN PRIVATWIRTSCHAFTLICHER ART	§ 9 Abs. 1 Nr. 1h BBauG
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	§ 9 Abs. 4 BBauG
	MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	GRENZE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER 11. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN, STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
III. DARSTELLUNG OHNE WIRTSCHAFTSCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	FLURSTÜCKBEZEICHNUNG	
	DURCHGANG - bzw. DURCHFAHRT UNTER EINEM GEPLANTEN GEBÄUDE MIT ANGABE DER LICHTEN HÖHE	
	AUFFAHRT ZU DEN DACH - GST.	

FÜR DEN BEREICH DER 11.(VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG GILT DER TEXT -TEIL B- DES BEBAUUNGSPLANES NR.13 GARSTEDT IN SEINER BISHER GÜLTIGEN FASSUNG UNVERÄNDERT FORT.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) WURDE AM 28.9.76 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 28.9.76 GEBILLIGT.

NORDERSTEDT, DEN

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(BÜRGERMEISTER)

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

NORDERSTEDT, DEN

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(BÜRGERMEISTER)

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) IST AM 22.7.77 MIT DER BEWIRKTEN BEKÄNDTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER OFFENTLICH AUS.

NORDERSTEDT, DEN

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(BÜRGERMEISTER)

**BEBAUUNGSPLAN NR.13
GARSTEDT**
11. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG

34.